

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
Verein der Freunde und Förderer der evangelischen Kindertagesstätte in Köln-Rath e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln-Rath.

§2

Steuervergünstigung und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Kindererziehung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung des Trägers der evangelischen Kindertagesstätte der evangelischen Kirchengemeinde „Versöhnungskirche“ in Köln-Rath bei der Unterhaltung und Ausstattung derselben. Die beim Verein eingehenden Geldbeträge werden nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung ausschließlich für die evangelische Kindertagesstätte in der Gesamtheit ausgegeben. Der Verein kann finanzielle Unterstützung für den Trägeranteil der evangelischen Gemeinde Rath/Ostheim leisten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch den Vorstand bedarf.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt des Kindes aus der evangelischen Kindertagesstätte, es sei denn, das Mitglied erklärt schriftlich das Fortbestehen der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Austrittserklärung des Mitglieds oder durch Ausschluss.

- (4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (5) Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Einnahme

- (1) Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- (2) Der Förderverein ist berechtigt, Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins entgegenzunehmen.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c) den Rechnungsbericht des Kassenwartes
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Festlegung des Jahresbeitrages
 - f) den Ausschluss eines Mitglieds die Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angaben des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Fordert ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist dem Folge zu leisten.

- (8) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Die in Abs. 1 genannten werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann ohne Rücksprache über einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag für einen satzungsgemäßen Zweck verfügen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber mit der Einschränkung, dass er sie nur zulasten des Vereinsvermögens und nicht zulasten deren Vermögens verpflichten kann. Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitglieds des Vorstandes, wobei in die Erklärung auszunehmen ist, dass die Vereinsmitglieder einschließlich der für den Verein handelnden Vorstandsmitglieder unter Ausschluss der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (4) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angaben des Beratungsgegenstandes einzuberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (6) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit.

§8 Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach den Weisungen des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zugeben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

§9 Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Zur Änderung und Ergänzung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder eine Änderung und eine Ergänzung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

§12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

Bei einer Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Dieses fällt vielmehr nach Begleichung etwaiger Schulden an die evangelische Kirchengemeinde „Versöhnungskirche“, die es unmittelbar

für die evangelische Kindertagesstätte zu verwenden hat. Falls diese nicht mehr besteht, ist das Vereinsvermögen für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Köln-Rath, den 02. März 2005